

Mittel zu klären und für ihre Beschaffung Sorge zu tragen. Ob und wie das auf gesetzlichem Wege geschehen kann und zu geschehen hat, das zu prüfen ist nicht Sache des Klägers, sondern ebenfalls Angelegenheit der innergenossenschaftlichen Demokratie, allenfalls also, sofern in dieser Hinsicht Zweifel bestehen, Sache der der Verklagten übergeordneten genossenschaftlichen Organe. Im übrigen beweist ja gerade die vom Prüfungsverbände, dem obersten Kontrollorgan der Verklagten, erteilte Zustimmung zur Ausübung des Vorkaufsrechts, wie wenig sich die hiergegen aus § 134 BGB hergeleiteten Einwendungen des Klägers mit Aussicht auf Erfolg begründen lassen.

Nur den Organen der Verklagten steht auch die Entscheidung darüber zu, ob sie nach Ausübung des Vorkaufsrechts den Kläger als Mitglied aufnehmen oder das Grundstück ihrem bereits darin wohnenden Mitgliede Rosa S. und deren Sohn überlassen wollen. Der Kläger kann dem auch dadurch nicht vorgreifen, daß er sich — wie er behauptet — von Frau S. deren Genossenschaftsanteile hat übertragen lassen, zumal diese Übertragung nach § 6 Abs. 1 des Musterstatuts zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der Verklagten bedurfte, die ihm unstreitig verweigert worden ist. Der Kläger befindet sich' im Irrtum, wenn er meint, ihm stände gegen die Verklagte irgendein Rechtsanspruch darauf zu, die Mitgliedschaft bei ihr zu erwerben oder gar alsbald in den Genuß des damit verbundenen Rechts auf Zuteilung einer Wohnung nach Maßgabe der Satzungsvorschriften zu gelangen. Von alledem kann nicht die Rede sein.

Auch der Einwand, die Verklagte habe auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts verzichtet, kann nicht durchgreifen. Was den Bestand des Rechtes selbst angeht, so hätte, da es sich um ein dingliches Vorkaufsrecht handelt, ein Aufhebungsvertrag zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten nach § 875 BGB abgeschlossen und das Recht im Grundbuch gelöscht werden müssen. An alledem fehlt es.

Auch der Verzicht auf die Ausübung des Rechtes hätte einer dementsprechenden vertraglichen Abrede (§ 397 BGB) bedurft, die zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten, also zwischen der Verklagten und Frau S., hätte getroffen werden müssen.

Daß es dazu gekommen sei, kann nicht daraus hergeleitet werden, daß ein einzelnes für sich allein nach § 16 Abs. 5 des Musterstatuts nicht zur Vertretung der Verklagten berechtigtes Vorstandsmitglied dem Sohne der Frau S., noch dazu im September 1959 — also drei bis vier Monate vor Abschluß des Kaufvertrages —, erklärt haben soll, die Verklagte könne keine Häuser mehr kaufen, weil ihr die dazu erforderlichen Mittel fehlten.

Selbst wenn man nun annehmen wollte, daß ein Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts unmittelbar auch mit dem Kläger hätte vereinbart werden können, so erhebt sich zunächst die Frage, ob es dazu nicht der Wahrung der Form des § 313 BGB bedurft hätte, da sich ja die Verklagte durch einen solchen Vertrag verpflichtet hätte, dem Kläger das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen. Aber selbst wenn man von diesem Bedenken absieht, so fehlt es auch für die Annahme eines Verzichts an jedem hinreichenden Anhalt. Es sollen zwar zwei — aber unzweifelhaft ebenfalls nicht vertretungsberechtigte — Mitglieder des Vorstandes im Dezember 1959 dem Kläger in bezug auf das Grundstück der Frau S. ähnliches erklärt haben, wie dies früher gegenüber dem Sohne der Grundstückseigentümerin geschehen sein soll. Selbst wenn man diese Behauptungen als wahr unterstellt, so muß dem Kläger entgegengehalten werden, daß er ein geschäftskundiger Mann ist, der als Grundbuchführer sogar über ein nicht unerhebliches Maß an Rechtskenntnissen verfügt. Er muß sich also klar darüber gewesen sein, daß die Verklagte sich auf die von ihm behauptete Weise

mit allgemeinen Redewendungen einzelner Vorstandsmitglieder rechtlich nicht zu binden vermochte und daß dies auch nicht im Willen seiner Gesprächspartner lag.

Auch auf einen etwa durch arglistige Täuschung hervorgerufenen Willensmangel könnte sich der Kläger nicht mit Erfolg berufen. Dieser hätte, selbst wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme einer arglistigen Täuschung gegeben wären, allenfalls nur zu einer Anfechtung des vom Kläger mit Frau S. geschlossenen Kaufvertrages nach § 123 Abs. 2 BGB führen können. An diesem Verträge aber hält der Kläger gerade fest.

Den durch Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen der Verklagten und Frau S. zustande gekommenen Kaufvertrag aber könnte wiederum nur Frau S. anfechten, die aber, abgesehen davon, daß es auch ihr gegenüber an den tatsächlichen Voraussetzungen für eine arglistige Täuschung fehlt, offensichtlich nicht willens ist, sich von dem von ihr abgeschlossenen Kaufverträge zu lösen.

Aus den dargelegten Gründen kann der Kläger der Verklagten auch nicht vorwerfen, daß sie in einer Treu und Glauben verletzenden Weise von ihrem Vorkaufsrechte Gebrauch gemacht und dadurch § 242 BGB verletzt habe. Dem steht schon der Umstand entgegen, daß zwischen der Verklagten und dem Kläger keine rechtlichen und schon gar keine vertraglichen Bindungen bestehen. Im übrigen aber entfällt dieser Einwand des Klägers aus den gleichen tatsächlichen Gründen wie die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Von einem Verstoße der Verklagten gegen Treu und Glauben kann nach keiner Richtung hin die Rede sein. Sie ist vielmehr durchaus im Recht, wenn sie dem Kläger anheimstellt, die Mitgliedschaft bei ihr zu erwerben, um sich so — wie es der Rechtslage entspricht — in die Reihe der Bewerber um eine genossenschaftliche Wohnung einzuordnen.

Schließlich muß auch die vom Kläger erhobene Einrede der Verwirkung versagen. Der Kläger irrt, wenn er meint, die Verklagte sei verpflichtet gewesen, der Frau S. zu irgendeiner Zeit Kaufinteressenten für ihr Grundstück nachzuweisen. Sie konnte, ja sie mußte sogar mit der Ausübung ihres Vorkaufsrechts warten, bis ihr der Abschluß eines das Grundstück betreffenden Kaufvertrages durch Frau S. mitgeteilt wurde (§ 510 Abs. 1 BGB).

Art. 7 und 30 der Verfassung der DDR; § 1362 BGB; § 771 ZPO.

1. Infolge der Gleichberechtigung der Geschlechter ist § 1362 BGB dahin auszulegen, daß zugunsten eines Gläubigers eines Ehegatten die Vermutung für das Eigentum seines Schuldners an den in der gemeinsamen Wohnung der Eheleute befindlichen Sachen spricht. Diese Vermutung ist aber widerlegbar.

Gesetzlich besteht zwischen den Ehegatten Gütertrennung. Während der Ehe angeschaffte Sachen gehen nicht ohne besondere Vereinbarung in das Miteigentum des anderen Ehegatten über.

Eine Sachpfändung muß auf Klage nach § 771 ZPO aufgehoben werden, wenn die gepfändete Sache nicht im Alleineigentum des Vollstreckungsschuldners steht. Miteigentum des Vollstreckungsschuldners und des Widerspruchsklägers genügt nicht; es rechtfertigt nur die Pfändung des Auseinandersetzungsanspruchs.

2. Einem schlüssigen und ausführbaren Beweisantrag ist Folge zu leisten. Er darf insbesondere nicht wegen vermuteter Unglaubwürdigkeit des benannten Zeugen abgelehnt werden, da dies die Beweiswürdigung unzulässig vorwegnahme.

OG, Urt. vom 1. Juli 1960 - 1 Zz 7/60.

Der Verklagte hat gegen die Ehefrau des Klägers, insbesondere aus einem Rechtsstreit des Kreisgerichts E., verschiedene Forderungen.